

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**REGLEMENT ÜBER DIE
SCHULERGÄNZENDE
TAGESBETREUUNG**

Inkraftsetzung 01.11.2026

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf:

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG, BSG 432.210),
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV, BSG 432.211.2)

folgendes Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Wattenwil stellt im Rahmen des kantonalen Rechts Angebote der schulergänzenden Tagesbetreuung für Kinder im Volksschulalter bereit. ² Die Angebote unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die soziale, persönliche und schulische Entwicklung der Kinder.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement regelt die Grundlagen für: a) die Angebote der Tagesbetreuung während der Unterrichtswochen (fortan Tagesschule genannt); b) die Angebote der Tagesbetreuung während der Schulferien (fortan Ferienbetreuung genannt).
Grundsätze	Art. 3 ¹ Die Gemeinde führt Angebote der schulergänzenden Tagesbetreuung im Rahmen des kantonalen Rechts und gestützt auf den ausgewiesenen Bedarf. ² Die Inanspruchnahme der Angebote ist freiwillig. ³ Die Tagesschulangebote werden bei Erreichen der kantonalen Mindestvorgaben geführt. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden. ⁴ Die Ferienbetreuung kann angeboten werden, sofern ein ausgewiesener Bedarf besteht und die organisatorischen sowie finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gemeinderat entscheidet über Umfang und Durchführung. ⁵ Auf die Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Organisation und Zuständigkeit

Gemeinderat	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat entscheidet über Umfang und Ausgestaltung der Angebote. ² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Diese regeln insbesondere: a) Organisation und Betrieb der Angebote; b) Angebotsstruktur, Umfang und Rahmenbedingungen; c) Anmeldung und Abmeldung; d) Grundsätze der Betreuung, Aufsicht und Qualität; e) Gebühren und Rechnungsstellung; ³ Der Gemeinderat kann den Vollzug an die zuständigen Verwaltungsstellen delegieren.
Schulkommission	Art. 5 ¹ Aufsichtsbehörde ist die Primarschulkommission Wattenwil. Sie nimmt die strategische Führung wahr und ist insbesondere zuständig für: a) Die Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderates; b) den Beschluss über den Ausschluss aus der Tagesschule; c) die Bedarfserhebung und die Planung des Ausbaus der Tagesschule; d) die Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts der Tagesschule.
Leitung	Art. 6 ¹ Die schulergänzende Tagesbetreuung wird durch eine Leitung mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung geführt. ² Die Leitung ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung, die Kommunikation und die Qualitätsentwicklung verantwortlich. ³ Die Leitung ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft oder Stellenbeschrieb sowie im Funktionendiagramm festgehalten.

III. Finanzierung

Gebühren	Art. 8 ¹ Für die Inanspruchnahme der schulergänzenden Betreuung werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. ² Die Gebühren umfassen insbesondere: a) Betreuungskosten; b) Verpflegungskosten. ³ Die Gebühren richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
Verbleibende Kosten	Art. 9 ¹ Die nach Abzug der Gebühren verbleibenden Kosten trägt die Einwohnergemeinde Wattenwil im Rahmen ihrer ordentlichen Budgetkompetenzen.

IV. Rechtsschutz

Rechtsschutz	Art. 10 Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können nach Massgabe des kantonalen Rechts angefochten werden.
--------------	---

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 11 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 1. November 2020 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Wattenwil, 10.08.2026

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Manuel Liehti

sig. Bettina Zahnd

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab [Datum] durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, [Datum einsetzen]

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Bettina Zahnd